



Deutscher Naturschutzring
Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände
Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn

Stellungnahme
des
Deutschen Naturschutzrings
zum Entwurf der Bundesregierung für ein
„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme der Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ in o.g. Sache.

Der DNR begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung mit dem „Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ ein Zeichen setzen will, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich gleichfalls finanziell oder ehrenamtlich für unsere Gesellschaft zu engagieren. Gerade deshalb ist es unseres Erachtens wichtig, die bürgerschaftlichen Aktivitäten auch durch sinnvolle Maßnahmen des Steuerrechts zu fördern und Bürokratiehemmnisse zumindest teilweise abzubauen. Besonders herauszuheben ist aus unserer Sicht die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken und die vorgesehene Vereinfachung und deutliche Anhebung der steuerlichen Höchstgrenzen beim Spendenabzug, begleitet durch die Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 %.

Allerdings wird die grundsätzliche positive Würdigung des Gesetzentwurfs durch die Beibehaltung und Verstärkung gravierender Nachteile für bestimmte gemeinnützige Bereiche wie den Natur-, Tier- und Umweltschutz überlagert. Ohne entsprechende Nachbesserungen kann folglich der Gesetzentwurf von unserer Seite keine Unterstützung finden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu 2. „Anhebung des Übungsleiterfreibetrages in § 3 Nr. 26 EStG auf 2.100 Euro“

Die vorgesehene Anhebung des steuerfreien Betrages für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer usw. von bisher 1.848 Euro auf

2.100 Euro im Kalenderjahr wird von uns nur dann unterstützt, wenn die wegen des Gleichheitsschutzes längst überfällige Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches des § 3 Nr. 26 EStG auf Vereinsvorstände und damit alle gemeinnützigen Bereiche erfolgt. Dazu schlagen wir vor, den Kreis der Begünstigten im § 3 Nr. 26 EStG zumindest auf die gewählten Ehrenamtsträger zu erweitern, da diese Personen die Kristallisationspunkte für bürgerschaftliches Engagement in unserer Gesellschaft darstellen und zudem vereinsrechtlich in einer besonderen Verantwortung stehen. Die Neufassung der Regelungen zum freiwilligen Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaften im Sozialgesetzbuch trägt diesem Umstand bereits Rechnung.

Alternativ schlagen wir nachstehende Formulierung vor, um die bisherige Benachteiligung für entsprechende ehrenamtliche Tätigkeiten aus dem Bereich des Natur-, Tier- und Umweltschutzes zu beseitigen.

Neufassung § 3 Nr. 26 EStG:

Einnahmen aus der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus **pädagogischen, unterweisenden Tätigkeiten im Natur-, Tier-, Umwelt-, Landschaftsschutz, der Gesundheitsvorsorge und der Sozialpflege**, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr.

Erläuterung: Zu diesen pädagogischen, unterweisenden Leistungen gehören die folgenden Aktivitäten:

Leitung Jugend und Kindergruppen

Leitung Erwachsenen Gruppen Naturschutzdienste-Streifendienste

Leitung Erwachsenen Gruppen Landschaftsschutz-Besucherlenkung

Leitung Erwachsenen Gesundheitsvorsorge (Nordic Walking, Wandern, usw.)

Leitung von Gruppen und Fördern sozialer Kontakte Jugend, Erwachsene, Alleinstehende

Freiwilligenkoordinatoren, Ehrenamtliche Regionalbetreuer

Zu Nummer 4 (Abschnitt 2c – Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke)

Wir lehnen diese Steuerermäßigung, die als Ersatz für eine „Zeitspende“ gedacht ist, wegen der Begrenzung auf mildtätige Zwecke ab. Zudem könnte gerade die Gruppe von Dauerarbeitslosen nicht von der Neuregelung profitieren.

Weiterer Reformbedarf

- **Befreiung Grunderwerbssteuer**

Im Gegensatz zu Kirchen sind gemeinnützige Einrichtungen nicht von der Grunderwerbssteuer befreit. Dadurch fallen beim Kauf von Grundstücken meistens durch Spendengelder 3,5 % des Kaufpreises als Grunderwerbssteuer an. Es sollte daher der Tatbestand der Grunderwerbssteuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen geschaffen werden.

- **Verlängerung der zeitnahen Mittelverwendung**

Zur Erleichterung der Wirtschaftsführung gemeinnütziger Organisationen sollte die zeitnahe Mittelverwendung von bisher einem auf drei Jahre verlängert werden.

- **Zuwendungsrecht nach BHO**

Beim Zuwendungsrecht im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung sollte die sog. Fehlbedarfsfinanzierung auf eine Festbetragsfinanzierung umgestellt werden. Dadurch würde die wirtschaftliche Eigenleistung gemeinnütziger Organisationen gestärkt und Bürokratie gezielt abgebaut werden.

Änderung Nr. 16 im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

Neben dem laufenden Gesetzgebungsverfahren besteht unserer Auffassung nach auch hinsichtlich einer Bestimmung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) Änderungsbedarf. Dieser enthält eine Regelung, die gemeinnütziges Engagement erheblich beeinträchtigen kann.

Wenn aber gemeinnütziges Engagement gefördert werden soll, so muss die Rechtsordnung Vorgaben schaffen, bei denen engagierte Personen nicht der Gefahr ausgesetzt sind, die gemeinnützige Einrichtung, für die sie tätig werden, hinsichtlich ihrer steuerlichen Privilegierung zu gefährden, sobald ihnen geringfügige Verstöße gegen die Rechtsordnung zu Lasten gelegt werden könnten.

Unverzichtbar ist, dass Körperschaften i.S.d. § 51 AO nur dann als gemeinnützig anerkannt werden können, wenn sie sich bei der Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten. Diese wird aber nicht bereits durch jeden etwaigen Rechtsverstoß verletzt. Denn die verfassungsmäßige Ordnung entspricht im Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Nach wohl einhelliger Auffassung wird daher auch bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins gem. § 43 BGB zwischen einem Gesetzesverstoß und "der Gefährdung des Gemeinwohls" unterschieden. Die Gefährdung des Gemeinwohls ist hier eine vom Gesetzesverstoß zu trennende weitere Tatbestandsvoraussetzung.

Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass die Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung bei Demonstrationen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit andere Folgen hat als in anderen Zusammenhängen, sollte der zentrale Begriff der

"verfassungsmäßigen Ordnung"

in dem Anwendungserlass erläutert und das Prüfprogramm des § 43 Abs. 1 BGB für den Anwendungserlass zum Vorbild genommen werden. Dies schafft Rechtssicherheit bei "bürgerlichem Engagement" und Verantwortung gegenüber unserer Rechtsordnung. Insofern wäre es wünschenswert, wenn Ziffer 16 AEAO zu § 52 klarstellend geändert werden würde:

"Eine Körperschaft i.S.d. § 51 kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält. Die verfassungsmäßige Ordnung kann schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen werden (BFH-Urteil vom 29.08.1984, BstBl. II 1985, S. 106). Gewaltfreier Widerstand, z.B. Sitzblockaden gegen geplante Maßnahmen des Staates, verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (vgl. Bundesverfassungsgericht-Beschluss vom 10.01.1995, NJW, S. 1141).

Die verfassungsmäßige Ordnung entspricht dem Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist der Bindung an Recht und Gesetz übergeordnet. Eine Durchbrechung der verfassungsmäßigen Ordnung ist eine vom Gesetzesverstoß zu trennende weitere Tatbestandsvoraussetzung."

Bonn, 6. Juni 2007